



(sprich: **Barriere-**)

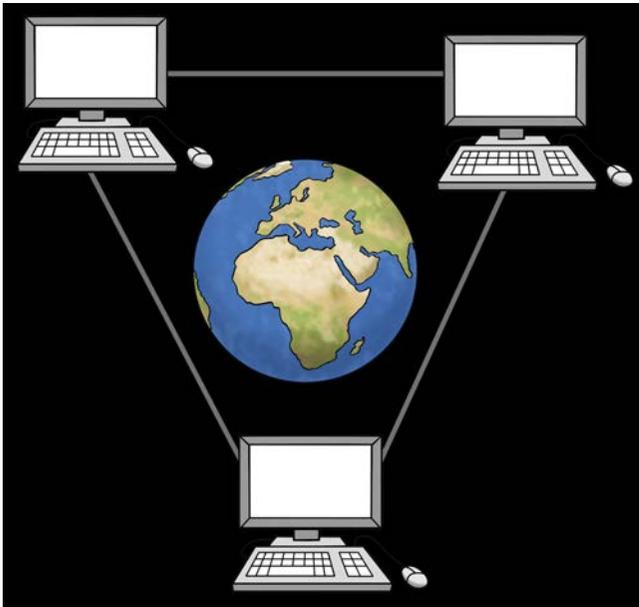


freies

[www.luckenwalde.de](http://www.luckenwalde.de)

?

# Wann ist eine Internetseite barrierefrei?



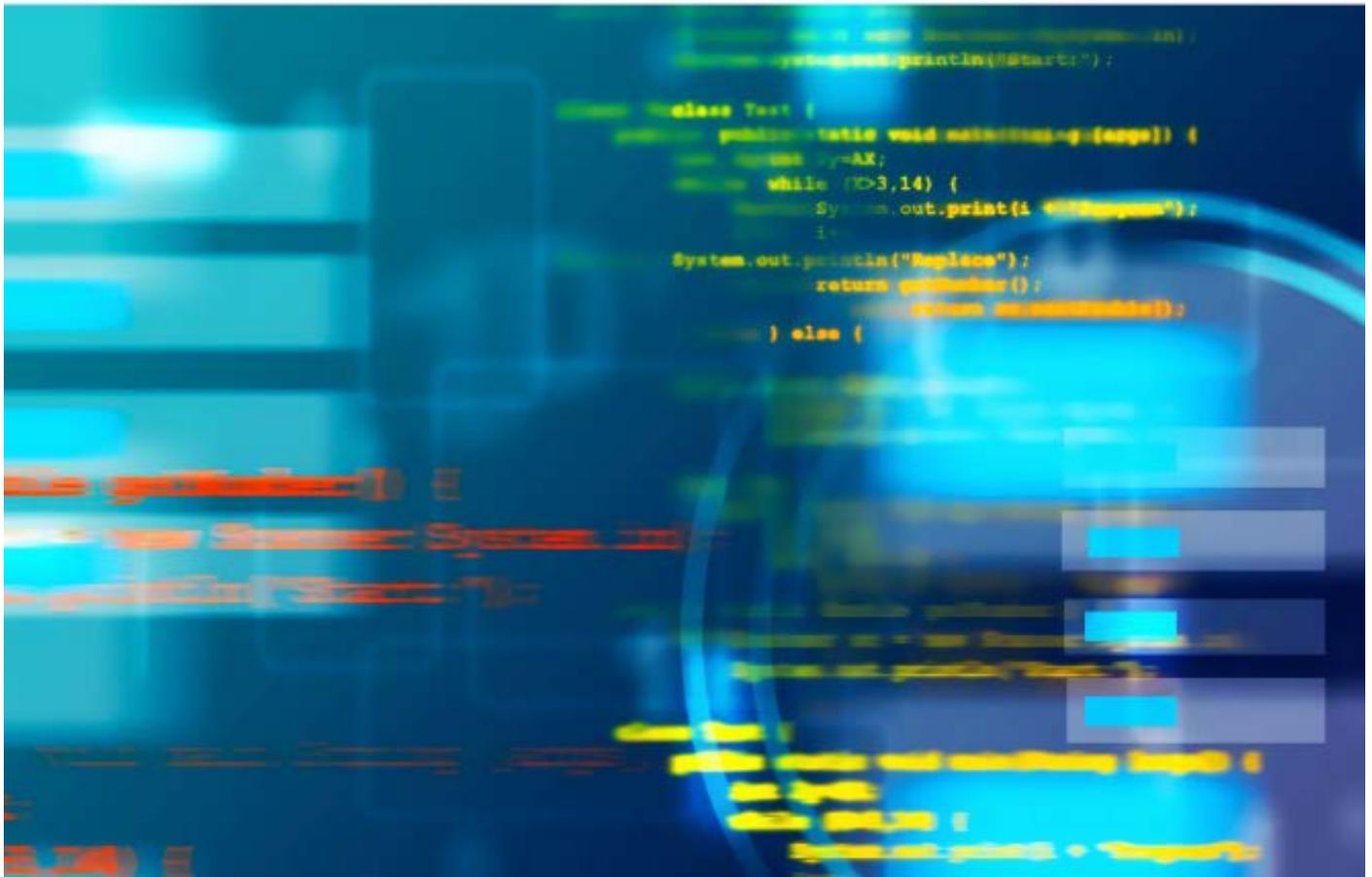
© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

**Eine Internetseite gilt als barrierefrei, wenn sie von allen Besuchern ohne Einschränkungen genutzt werden kann.**

**Also von Menschen ohne und mit Behinderung.**

**Der europäische Standard EN 301 549** (europäische Norm für Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit der Informations- und Kommunikationstechnologien), **definiert verschiedene Benutzergruppen wie folgt:**

- **Menschen mit kognitiven Einschränkungen**
- **Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen**
- **Sehbehinderte und sehschwache Menschen**
- **Menschen mit einer Farbsehschwäche**
- **Gehörlose und Hörbeeinträchtigte Menschen**
- **Motorisch eingeschränkte Menschen**



# Prüfbericht

Überprüfung der Barrierefreiheit nach WCAG 2.1 / EN 301 549

Website: [www.luckenwalde.de](http://www.luckenwalde.de)

- Eingang Prüfbericht: 14. April 2023
- Geprüft von: Überwachungsstelle für Websites und mobile Anwendungen des Landes Brandenburg beim Landesamt für Soziales und Versorgung
- **Warum?:**

Das [Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz \(BbgBGG\)](#) sowie die [Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung \(BbgBITV\)](#) verpflichten alle öffentlichen Stellen im Land Brandenburg zur barrierefreien Gestaltung ihrer Websites und mobilen Anwendungen. Dies umfasst sowohl öffentlich zugängliche Internetangebote als auch die zum Download vorgehaltenen Dokumente. Die [Überwachungsstelle des Landes](#) hat es sich somit zur Aufgabe gemacht, Menschen mit Beeinträchtigung eine Teilhabe an der digitalen Verwaltung zu gewährleisten.

„Aus diesem Grund begutachten wir auf der Grundlage gemäß [Durchsetzungsbeschluss \(EU\) 2018/1524](#) vom Oktober 2018 Ihre Website im derzeit laufenden Prüfzeitraum. Bei der Begutachtung wird ein Prüfprotokoll erstellt, das Auskunft über den aktuellen Stand der Barrierefreiheit gibt. Dort werden alle relevanten Daten zur Prüfung, wie beispielsweise die Prüfmethode und die durchgeführten Prüfschritte, sowie etwaige aufgefundene Probleme und Lösungsvorschläge zu deren Beseitigung aufgeführt.“

(Ankündigung vom 3. Januar 2023)

#### **Geprüft wurden stichprobenartig:**

- sechs Internetseiten
- ein PDF-Dokument
- die Erklärung zur Barrierefreiheit

#### **Fazit:**

„Das Testergebnis ist aufgrund der gefundenen Auffälligkeiten repräsentativ.“

Die Internetseite [www.luckenwalde.de](http://www.luckenwalde.de) erfüllt 24 von 50 Anforderungen des europäischen Standards. Drei Anforderungen sind „im Wesentlichen bestanden“. Neun Prüfgegenstände sind nicht anwendbar (z. B. bewegte Inhalte abschaltbar, Nicht-Text-Inhalt). Insgesamt sind = 14 Anforderungen von 50 nicht erfüllt.

Die Prüfung des einen PDF-Dokumentes wurde nicht bestanden.

Die Erklärung zur Barrierefreiheit wurde in zwölf Schritten geprüft, zwei davon haben nicht bestanden. (Diese beiden Mängel wurden am 19. April 2023 beseitigt, nachzulesen in der besagten Erklärung.)

#### **Was wurde, was wird veranlasst?:**

- Der Prüfbericht wurde den 20 Internet-Redakteuren und deren Amtsleitungen zur Verfügung gestellt.
- Den 20 Internetredakteuren werden kleine „Lektionen“ zur barrierefreien Gestaltung ihrer Beiträge zugesandt.
- Der betreuenden Internetfirma werden die nicht bestandenen Anforderungen übermittelt. Ob die Behebung der Mängel kostenpflichtig ist oder nicht, wird überprüft.
- Bei älteren Systemen gibt es kaum eine Möglichkeit, die Barrierefreiheit herzustellen. Sinnvoll wäre da eher ein Relaunch der Internetseite.